

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.1960

Geschäftszahl

2995/58

Rechtssatz

Zu den Rechten, die "sonst berührt werden" zählen keineswegs alle Rechte, die im Zusammenhang mit einem Wasserbauvorhaben stehen. Der in § 102 Abs. 1 lit. b WRG enthaltene ausdrückliche Hinweis auf die in § 12 Abs. 2 WRG aufgezählten Rechte schränkt nämlich den Kreis der "sonst berührten Rechte" auf rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG und das Grundeigentum ein.